



FMH

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Fédération des médecins suisses
Federazione dei medici svizzeri
Swiss Medical Association

Das Schweizer Gesundheitswesen befindet sich an einem heiklen Wendepunkt. Medien, Krankenkassen und gewisse Politiker suchen nach Sündenböcken für steigende Kosten und veranstalten dabei eine eigentliche Hetze gegen die operativ tätigen Belegärzte. Mit Neid, Missgunst und Desinformation ("verdienen zu viel, operieren zu viel" etc.) wird versucht, das langjährige Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und Fachärzten zu erschüttern und damit ein wesentliches Qualitätsmerkmal unseres Gesundheitswesens zu demontieren. Zustände wie in England oder Deutschland stehen vor der Tür!



Es ist uns deshalb ein Anliegen, Ihnen - auch im Namen meiner Kollegen - die nicht überall bekannten **Vorteile des Belegarztsystems** (auch als **freie Arzt- und Spitalwahl** bezeichnet) aufzuzeigen:

- **Facharzttitle (Spezialarzttitle) FMH:** Um eine eigene Praxis zu führen, ist nach meist mehr als sechs Jahren Hochschulstudium eine Weiterbildungszeit von durchschnittlich über zwölf Jahren erforderlich. Die von der Verbindung der Schweizer Ärzte erteilten FMH-Titel bürgen für eine hochwertige und anspruchsvolle Weiterbildung (leider wurden sie nun im Rahmen der bilateralen Verträge durch weniger selektive europäische Facharzttnormen ersetzt).
- **Mehrjährige Oberarzterfahrung:** Um an einer Privatklinik tätig zu werden, wird mindestens eine mehrjährige Erfahrung als Oberarzt (Kaderstelle in einem öffentlichen Spital) gefordert.
- **Permanente intensive Fortbildung:** Hinsichtlich Weiter- und Fortbildung haben die Schweizer Orthopädischen Chirurgen eine Vorreiterrolle. In den Verordnungen für Fortbildung haben sie sich zu konsequenter strukturierter, anerkannter und evaluierter Weiterbildung nach amerikanischem Modell (CME - Continuos Medical Education) alljährlich verpflichtet, um auf dem neuesten Stand der Wissenschaft zu bleiben.
- **Lückenlose Betreuung in Praxis und Spital:** Unser Berufsbild strebt eine kontinuierliche und persönliche Betreuung in allen Lebensphasen unserer Patienten an,

sowohl für ambulante Anliegen in der Praxis als auch für allfällige Spitalaufenthalte. Ihr Belegarzt ist also eigentlich nichts anderes als **Ihr Privatarzt**.

- **Hoher technischer und operativer Standard:** Privatpraxen und Privatkliniken haben kürzere Entscheidungswege und grössere Flexibilität bei der Umsetzung moderner Behandlungsmethoden und Beschaffung neuer Technologien.
- **Verfügbarkeit ausserhalb Arbeitszeit:** Ihr Belegarzt ist in seiner Freizeit ständig mit Natel und/oder Pager unterwegs. Verlässt er die Stadt, muss er sich immer abmelden und benachrichtigt seinen Vertreter. Bei **Notfällen** kann er Sie auch nachts und am Wochenende betreuen, falls Ihr Versicherungsschutz den Aufenthalt in einer Privatklinik zulässt.
- **Fachliche und menschliche Verantwortung:** Diese wird natürlich von allen Ärzten getragen. Bei der operativen Tätigkeit müssen allerdings komplexe Entscheidungen unter Zeitdruck getroffen werden, was den Belegarzt stärker fordert als eine reine Praxistätigkeit.
- **Bei Operation** können Sie vom individuellen Ambiente und Komfort einer **Privatklinik** profitieren.
- **Rücksicht auf Ihre Bedürfnisse:** Bei der Planung und Durchführung medizinischer Massnahmen wird Ihrem persönlichen, beruflichen und sozialen Umfeld gezielt Rechnung getragen.
- **Bei Abwesenheit gleichwertige Vertretung:** Bei Wahloperationen garantiert Ihnen Ihr Belegarzt, den Eingriff **persönlich** durchzuführen. Bei Notfällen kann es vorkommen, dass er wegen Ferien oder Militärdienst ortsabwesend ist; in diesem Fall ist er für einen **persönlichen Vertreter** mit gleichwertiger Erfahrung besorgt.

Das **Einkommen** Ihres Belegarztes muss in Relation zur **ernorm hohen Ausbildungs- und Weiterbildungszeit, zeitlichen Belastung** (die zwischen 90-100 Wochenarbeitsstunden beträgt), **hohen Verfügbarkeit** und **kurzen Lebensarbeitszeit** infolge langer Aus- und Weiterbildung gesehen werden. Wussten Sie übrigens, dass **alle Ärzteeinkommen zusammen nur 10% der Gesundheitskosten** ausmachen?



Die Leistung des Belegarztes hat ihren Preis und ist keineswegs in der obligatorischen Grundversicherung (**Allgemeinversicherung**) enthalten. Letztere beinhaltet lediglich den Spitalaufenthalt im öffentlichen Spital, wo keine freie Arztwahl besteht und die ärztliche Betreuung je nach Schwierigkeitsgrad auf Assistenz-, Ober- und Chefärzte aufgeteilt ist. Wenn Ihnen die Vorteile des Belegarztsystems wichtig sind, brauchen Sie und Ihre Familie eine **Spital-Zusatzversicherung**.

Um in der Öffentlichkeit besser wahrgenommen zu werden, schlossen sich die operativ tätigen Ärzte innerhalb der Schweizer Ärzteorganisation FMH zur **Foederatio Medicorum Chirurgicorum Helvetica (FMCH)** zusammen.

fmch Foederatio Medicorum
Chirurgicorum Helvetica

Ärztliche Zusatzleistungen bei Spitalbehandlungen 2013 – 2015

Bei einem Spitalaufenthalt in der Halbprivat- oder Privatabteilung sind die freie Belegarztwahl und die Behandlung durch diesen Belegarzt gemäss Bundesgericht ein Mehrwert, dessen Kosten in der Regel von Ihrer Halbprivat- oder Privatversicherung übernommen werden.

Dr. med. Thomas Stähelin Orthopädische Chirurgie & Traumatologie

verpflichtet sich gegenüber der Schweizerischen Belegärzte-Vereinigung, deren Mitglied er ist, ärztliche Zusatzleistungen bei privater oder halbprivater Spitalbehandlung basierend namentlich auf den folgenden 10 Punkten anzubieten, bzw. zu erbringen:

1. Der Belegarzt erbringt die ärztlichen Leistungen persönlich.
2. Der Belegarzt hat die medizinische Weiterbildung zum Facharzt abgeschlossen und bildet sich stetig fort.
3. Der Belegarzt ist permanent verfügbar und der dadurch erleichterte Zugang zu ihm ermöglicht eine persönliche therapeutische Begleitung.
4. Der Belegarzt misst den Wünschen des Patienten hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der Behandlung grosse Bedeutung bei.
5. Der Belegarzt setzt die diagnostischen Untersuchungen und therapeutischen Massnahmen ohne Zeitverzug in Gang. Er kann dabei in angemessenem Rahmen die Einschränkungen der sozialen Versicherung (KVG) übergehen.
6. Der Belegarzt setzt sich in Absprache mit der Klinik dafür ein, für Patienten in der Privat-/Halbprivatabteilung jegliche Warteliste zu vermeiden.
7. Der Belegarzt achtet speziell auf den Schutz der Privatsphäre des Patienten.
8. Der Belegarzt sorgt für eine transparente und verständliche Honorarrechnung.
9. Wo solche bestehen, anerkennt der Belegarzt Honorarprüfungskommissionen der Zusatzversicherungen und deren Spielregeln.
10. Ein vom Belegarzt allenfalls beanspruchter ärztlicher Stellvertreter oder beauftragter Belegarzt, resp. beigezogener Konsiliararzt, erfüllt diese Bedingungen gleichermassen.

Bern, 25. März 2013

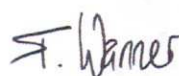
SCHWEIZERISCHE BELEGÄRZTE-VEREINIGUNG

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Zehntner'.

Dr. med. A. Zehntner

Der Sekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Wanner'.

Florian Wanner, lic. iur. Rechtsanwalt